



**Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Rechtmässigkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Zuger Steuergesetz
vom 28. September 2009**

Die SP-Fraktion hat am 28. September 2009 folgende Interpellation eingereicht:

Was die SP immer wieder monierte, hat nun das Bundesgericht bestätigt: Letzte Woche wurde bekannt, dass drei der fünf urteilenden Bundesrichter die umstrittene Dividendenbesteuerung, die so genannte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, als verfassungswidrig erachteten.

Mit der am 24. Februar 2004 vom Volk gutgeheissenen Unternehmenssteuerreform II wurde allerdings im § 7 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine Bestimmung aufgenommen, welche es den Kantonen ermöglicht, die Dividendenbesteuerung bei der Einkommenssteuer abzusenken, sofern eine Beteiligung von mindestens 10 % am Grundkapital vorliegt. In seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 25. September 2009 hat das Bundesgericht daher darauf verzichtet, die Verfassungsmässigkeit von vier kantonalen Regelungen formell zu überprüfen. Dabei stützt sich das Gericht auf Art. 190 der Bundesverfassung, welcher Bundesgesetze für das Bundesgericht als massgebend bezeichnet. Dies gilt ebenfalls für kantonale Gesetze, welche sich von entsprechenden Bundesgesetzen ableiten lassen. Gleichwohl beanstandet aber das Bundesgericht die Lösung des Kantons Bern, welcher die Dividendenbesteuerung auch auf die Vermögenssteuer ausgedehnt hat und eine Beteiligung von weniger als 10 % am Grundkapital, aber von mindestens 2 Mio. Franken verlangt.

Von der Möglichkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat auch der Kanton Zug Gebrauch gemacht. Das kantonale Steuergesetz sieht eine Reduktion der Einkommens- wie auch der Vermögenssteuer im Umfang von 50 % vor, falls eine Beteiligung mindestens 5 % am Grundkapital oder einen Verkehrswert von mindestens 5 Mio. Franken ausmacht (§ 35 Bst. 4 resp. § 44 Bst 2bis StG).

Analog der vom Bundesgericht gerügten Berner Lösung geht also auch die Zuger Gesetzgebung über die vorgegebenen Möglichkeiten des StHG hinaus.

Vor diesem Hintergrund gelangt die SP-Fraktion mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Sieht die Regierung im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil im Allgemeinen und hinsichtlich der Berner Lösung im Speziellen einen Handlungsbedarf im kantonalen Steuergesetz in Bezug auf die Regelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei den Vermögenssteuern (§ 44 Bst. 2bis)?
2. Sieht der Regierungsrat einen solchen bei der Definition der qualifizierten Beteiligung im Steuergesetz (§ 35 Bst. 4 und § 44 Bst 2bis)?